



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 96 l)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/69/440)]

69/63. Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/77 D vom 4. Dezember 1998, 55/33 S vom 20. November 2000, 57/67 vom 22. November 2002, 59/73 vom 3. Dezember 2004, 61/87 vom 6. Dezember 2006, 63/56 vom 2. Dezember 2008, 65/70 vom 8. Dezember 2010 und 67/52 vom 3. Dezember 2012,

sowie unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹,

eingedenk ihrer Resolution 49/31 vom 9. Dezember 1994 über den Schutz und die Sicherheit kleiner Staaten,

ausgehend davon, dass die Erklärung eines kernwaffenfreien Status eines der Mittel zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit von Staaten ist,

überzeugt, dass der international anerkannte Status der Mongolei dazu beiträgt, die Stabilität und Vertrauensbildung in der Region zu verbessern, und die Sicherheit der Mongolei fördert, indem ihre Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Unversehrtheit, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und die Erhaltung ihres ökologischen Gleichgewichts gestärkt werden,

unter Begrüßung der Erklärung der Mongolei vom 17. September 2012 betreffend ihren kernwaffenfreien Status²,

sowie unter Begrüßung der gemeinsamen Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten vom 17. September 2012 über den kernwaffenfreien Status der Mongolei³,

feststellend, dass die genannten Erklärungen dem Sicherheitsrat übermittelt wurden,

¹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

² A/67/517-S/2012/760, Anlage.

³ A/67/393-S/2012/721, Anlage.



es begrüßend, dass das mongolische Parlament als konkrete Maßnahme zur Förderung der Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen Rechtsvorschriften verabschiedet hat, die den kernwaffenfreien Status der Mongolei definieren und regeln⁴,

eingedenk der gemeinsamen Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten über Sicherheitsgarantien für die Mongolei im Zusammenhang mit ihrem kernwaffenfreien Status⁵ als Beitrag zur Durchführung der Resolution 53/77 D sowie ihrer Zusage gegenüber der Mongolei, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta bei der Durchführung der genannten Resolution zu kooperieren,

in Anbetracht der Unterstützung für den kernwaffenfreien Status der Mongolei, die von den Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder auf der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen Dreizehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁶, der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen Vierzehnten Konferenz⁷, der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen Fünfzehnten Gipfelkonferenz⁸ und der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz⁹ sowie von den Ministern auf der am 29. und 30. Juli 2008 in Teheran abgehaltenen Fünfzehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹⁰, der vom 23. bis 27. Mai 2011 in Nusa Dua, (Bali, Indonesien) abgehaltenen Sechzehnten Ministerkonferenz und Gedenktagung¹¹ und der vom 26. bis 29. Mai 2014 in Algier abgehaltenen Siebzehnten Ministerkonferenz zum Ausdruck gebracht wurde,

feststellend, dass die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco¹², Rarotonga¹³, Bangkok¹⁴ und Pelindaba¹⁵ auf der ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, die vom 26. bis 28. April 2005 in Tlatelolco (Mexiko) stattfand, den internationalen kernwaffenfreien Status der Mongolei anerkannten und uneingeschränkt unterstützten¹⁶,

sowie feststellend, dass die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba und des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien auf der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei, die am 30. April 2010 in New York stattfand, die Politik der Mongolei unterstützten,

ferner feststellend, dass andere Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 67/52 auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden,

⁴ Siehe A/55/56-S/2000/160.

⁵ A/55/530-S/2000/1052, Anlage.

⁶ Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

⁷ Siehe A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

⁸ Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage.

⁹ Siehe A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

¹⁰ Siehe A/62/929, Anlage I.

¹¹ A/65/896-S/2011/407, Anlage V.

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

¹³ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

¹⁵ A/50/426, Anlage.

¹⁶ Siehe A/60/121, Anlage III.

unter Begrüßung der aktiven und positiven Rolle, die die Mongolei bei der Herstellung friedlicher, freundschaftlicher und für alle Seiten vorteilhafter Beziehungen zu den Staaten der Region und anderen Staaten spielt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷;
2. *dankt* dem Generalsekretär für die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 67/52¹⁸;
3. *begrißt* die am 17. September 2012 von der Mongolei² und den fünf Kernwaffenstaaten³ abgegebenen Erklärungen über den kernwaffenfreien Status der Mongolei als einen konkreten Beitrag zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur Stärkung des Vertrauens und der Berechenbarkeit in der Region;
4. *begrißt und unterstützt* die von der Mongolei ergriffenen Maßnahmen zur Konsolidierung und Stärkung dieses Status;
5. *befürwortet und unterstützt* die gutnachbarlichen und ausgewogenen Beziehungen der Mongolei zu ihren Nachbarn als ein wichtiges Element zur Stärkung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität der Region;
6. *begrißt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten, mit der Mongolei bei der Durchführung der Resolution 67/52 zusammenzuarbeiten, sowie die Fortschritte bei der Festigung der internationalen Sicherheit der Mongolei;
7. *bittet* die Mitgliedstaaten, auch künftig mit der Mongolei bei der Ergreifung der Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die notwendig sind, um die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Mongolei, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, ihre unabhängige Außenpolitik, ihre wirtschaftliche Sicherheit und ihr ökologisches Gleichgewicht sowie ihren kernwaffenfreien Status zu konsolidieren und zu stärken;
8. *appelliert* an die Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mongolei unternimmt, um den in Betracht kommenden regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Wirtschaft beizutreten;
9. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Mongolei auch weiterhin Hilfe bei der Ergreifung der in Ziffer 7 genannten notwendigen Maßnahmen zu gewähren;
10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
11. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
2. Dezember 2014

¹⁷ A/69/140.

¹⁸ Ebd., Abschn. III.